

An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Per E-Mail an: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Stellungnahme der IG Windkraft zur Novelle des StROG, Stmk. BauG, Stmk. EIWOG 2005 und StNSchG

5. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf für die Steiermark ausdrücklich als wichtigen Schritt, um den Ausbau erneuerbarer Energien im Land effektiv zu beschleunigen. Besonders positiv bewerten wir, dass das Land zentrale Bestimmungen der EU-Richtlinie RED III zeitgerecht umsetzen will. Die vorgesehene Festlegung von Beschleunigungsgebieten ist ein zukunftsweisender Ansatz, der Verfahren strafft und Investitionssicherheit schafft. Damit erhält die Landesregierung ein wirksames Steuerungsinstrument, um den Ausbau erneuerbarer Energien planvoll zu gestalten, Konflikte frühzeitig zu vermeiden und gezielt Wohlstand, regionale Wertschöpfung sowie neue Arbeitsplätze in der Steiermark zu sichern.

Laut Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sollen bis 2030 1.000 MW Windkraftleistung errichtet werden. Angesichts des enormen Windpotenzials in der Steiermark – nach Niederösterreich das zweitgrößte in Österreich – wirkt dieses Ziel zurückhaltend. Insgesamt hat die Steiermark ein Windkraftpotenzial von rund 9.650 MW, wodurch jährlich etwa 26 TWh Strom¹ erzeugt werden könnten. Ein beträchtlicher Teil der verfügbaren Windkraftressourcen bleibt somit bislang ungenutzt. Technisch und wirtschaftlich ist die Nutzung von Windenergie – auch in bergigen Regionen – bewährt. In der Steiermark sind Ende 2024 bereits 122 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 324 MW in Betrieb. Damit liegt die Steiermark im bundesweiten Vergleich an dritter Stelle, hinter Niederösterreich und dem Burgenland.

Für einen erfolgreichen Ausbau sind ein klares politisches Bekenntnis, konkrete Zielsetzungen und gut ausgestattete Genehmigungsbehörden maßgeblich. Die Festlegung von Beschleunigungsgebieten schafft hierfür die ideale Grundlage: Sie ermöglicht eine geordnete Flächenplanung, verkürzt Genehmigungsverfahren erheblich, senkt Projektkosten und gibt der Landesregierung die Möglichkeit, Ausbau und Standortwahl aktiv zu steuern. So können wirtschaftliche Chancen genutzt, Versorgungssicherheit gestärkt und die Energiewende beschleunigt werden.

Zusammenfassung

- Es ist zu begrüßen, dass die Steiermark mit dieser Novelle plant, zentrale Bestimmungen der EU-Richtlinie RED III zeitgemäß umzusetzen und damit den Erneuerbaren Ausbau zu erleichtern.
- Um die gewünschten Effekte der verkürzten Verfahren, Investitionssicherheit und wirksamen Steuerung des Erneuerbaren Ausbaus zu schaffen, benötigt es weiters die tatsächliche und koordinierte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.
- Die Steiermark hat nach Niederösterreich das zweitgrößte Windkraftpotenzial Österreichs, nutzt dieses aktuell aber nur zu einem Bruchteil. Ein ambitionierter Windkraftausbau kann den Wirtschafts- und Industriestandort weiter stärken.
- Eine strategische und frühzeitige Kopplung der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete mit erforderlichen Minderungsmaßnahmen, um potenzielle negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, ist wirksamer und rechtssicherer als spätere Ad-hoc-Lösungen.

¹ Energiewerkstatt 2023 (Seite: 18): Österreichs Windpotential bei unterschiedlichem Ausmaß der Flächennutzung; https://www.igwindkraft.at/assets/downloads/studien/osterreichs-windpotential-bei-unter--schiedlichem-ausmass-der-flachennutzung_energiewerkstatt.pdf

- Zur weiteren Verfahrensbeschleunigung empfehlen wir die Streichung unnötiger Doppelprüfungen in Bau- und Elektrizitätsrecht, klare Fristregelungen, eine Klarstellung beim Gefährdungsbegriff sowie die Einführung eines „One-Stop-Shop“-Genehmigungsverfahrens
- Wir empfehlen eine regelmäßige Evaluierung der Beschleunigungsgebiete, um deren Eignung und Nutzung transparent bewerten und eine flexible, zukunftsfähige Energieraumplanung sicherstellen zu können.

Ambitionierter Windkraftausbau für den Wirtschaftsstandort Steiermark

Mit dem Blick auf die Klimaziele 2040 geht die Österreichische Energieagentur von einer Windstromproduktion von 11,6 TWh im Jahr 2040 aus². Insgesamt hat die Steiermark ein Windkraftpotenzial von rund 9.650 MW, wodurch jährlich etwa 26 TWh Strom³ erzeugt werden könnten. In der Steiermark könnten mittel- bis langfristig somit zwischen 11,6 und 26 TWh Windstrom erzeugt werden.

Jede TWh zusätzlichen Windstroms schafft Investitionen in der regionale Energieerzeugung von 850 Mio. Euro im Land und eine Wertschöpfung bei der Errichtung von knapp 325 Mio. Euro. Weitere 525 Mio. Euro heimische Wertschöpfung kommen durch den Betrieb der Anlagen über die Jahre hinzu.

Aktuell belegt die Steiermark mit einem erneuerbaren Stromanteil von 60,50 % in Österreich lediglich die vorletzte Position, während der bundesweite Durchschnitt bereits 78 % erreicht. Mit einem Importstromanteil von 27,5 % muss die Steiermark so viel Strom importieren wie kein anderes Bundesland. Gerade an einem Wirtschaftsstandort mit hohem Industrieanteil wie der Steiermark ist der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ökonomische Notwendigkeit.

Laut Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sollen bis 2030 nur 1.000 MW Windkraftleistung errichtet werden. Angesichts des enormen Windpotenzials in der Steiermark wirkt dieses Ziel zurückhaltend. Statt 2,5 TWh könnten 2030 bereits 4,5 TWh Windstrom erzeugt werden, damit die Energieversorgung mit erneuerbarer Energie abgesichert werden kann. Für Unternehmen und die Lebensqualität der Steirischen Bevölkerung kann eine ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom zu einem Schlüsselfaktor werden.

Koordinierte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Das Gesetz schafft die wesentliche rechtliche Rahmung. Der nächste entscheidende Schritt ist die tatsächliche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete durch Verordnung. Die rechtzeitige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist nicht nur eine Verpflichtung aus europäischem Recht, sondern vor allem eine große Chance für die Länder, ihre Energieraumplanung selbstbestimmt zu gestalten. Wer frühzeitig handelt, kann aktiv festlegen, wo erneuerbare Energien im Einklang mit regionalen Gegebenheiten ausgebaut werden.

Während der Entwurf grundsätzlich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorsieht, fehlt es an einer klaren inhaltlichen Vorgabe, nach welchen Kriterien diese Ausweisung erfolgen soll. Für eine wirksame und rechtssichere Umsetzung ist es jedoch notwendig, dass die Landesregierung verpflichtet ist, bei der Erhebung geeigneter Flächen systematisch auf mehrere zentrale Aspekte Bedacht zu nehmen:

- Sicherstellung, dass die ausgewiesenen Flächen einen messbaren Beitrag zum nationalen Ausbauziel erneuerbarer Energien und damit zum EU-Gesamtziel leisten können.
- Berücksichtigung des bereits realisierten Ausbaupotenzials bestehender Anlagen, um Doppelzählungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

² Österreichische Energieagentur 2023 (Seite 158): Klima- und Energiestrategien der Länder: 2023; https://www.erneuerbare-energie.at/s/Studie_BL-Vergleich-2023_final-v11.pdf

³ Energiewerkstatt 2023 (Seite: 18): Österreichs Windpotential bei unterschiedlichem Ausmaß der Flächennutzung; https://www.igwindkraft.at/assets/downloads/studien/osterreichs-windpotential-bei-unter--schiedlichem-ausmass-der-flachennutzung_energiewerkstatt.pdf

- Eine systematische Erhebung des Potenzials verschiedener Technologien wie Windkraft, Photovoltaik, Biomasse oder Speicher auf den jeweiligen Flächen.
- Berücksichtigung der vorhandenen Energieinfrastruktur (Netze, Speicher- und Wärmespeicheranlagen) sowie die Erhebung, in welchem Ausmaß diese zu erweitern oder neu zu schaffen ist.
- Prognose der künftigen Energienachfrage, wobei saisonale Schwankungen, mögliche Effizienzgewinne, die Integration ins Gesamtsystem und die Flexibilität der Laststeuerung zu berücksichtigen sind. Gerade der Winterstrombedarf ist entscheidend: Während Wasserkraft im Winter ihre Leistung verringert, liefert Windkraft einen Großteil ihrer Energie in genau dieser Zeit und erfüllt somit einen einzigartigen Bedarf. Dieser Umstand ist bei der Auswahl der Beschleunigungszonen jedenfalls zu berücksichtigen.

Bei der tatsächlichen Ausweisung sind somit nicht nur allgemeine Flächen für erneuerbare Energien, sondern in ausreichendem Maß auch Zonen für die Windkraft festzulegen, um das volle Potenzial dieser Technologie für die Steiermark zu nutzen. Die RED III stellt sicher, dass auch außerhalb der Beschleunigungsgebiete Projekte möglich bleiben, innerhalb der Gebiete jedoch deutlich verkürzte Genehmigungsverfahren gelten.

Durch die rechtzeitige Ausweisung gewinnen Länder Planungs- und Investitionssicherheit und behalten die Steuerungshoheit über den Ausbau im eigenen Land. Darüber hinaus ergeben sich durch die klare Festlegung von Zonen einige weitere Vorteile:

1. Ausreichende und intensive Information der Bürger:innen: eine Zonenausweisung ermöglicht klare und nachvollziehbare, transparente Information der Bürger:innen über konkrete Projekte.
2. Kostengünstiger Infrastrukturausbau: der klare Rahmen ermöglicht eine ausreichende Vorlauf- und Planungszeit für die Erschließung des Stromnetzes sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen bspw. im Zuge der Bauphase der Projekte (z.B. Glasfaserinfrastruktur)
3. Planungssicherheit für Unternehmen: Unternehmen in ganz Österreich beziehen mittlerweile Strom direkt von Erzeugungsanlagen. Damit können Sie den Strom günstiger als über den Strommarkt beziehen und sind so krisenfester. Je klarer und transparenter der Ausbau gestaltet wird – idealerweise durch Zonierung – desto effizienter wird die Planung des künftigen Stromverbrauchs.
4. Planungssicherheit für Haushalte: zehntausende Menschen in ganz Österreich sind Teil von Energiegemeinschaften. Klare Zonierungen ermöglichen diesen Menschen die Planungssicherheit wann, wo welche Energie erzeugt wird, um auch so weniger verletzbar von Strommarktpreisen zu sein.

Die Verpflichtung zur Ausweisung von Windkraftzonen spiegelt sich auch in den europäischen Vorgaben der RED III wider.

Unterbleibt bis zum 21. Februar 2026 eine vollständige und ausreichende Ausweisung, kann dies unterschiedliche Folgen haben:

1. Wegen Nichteinhaltung der RED III kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnen, das mit einer hohen Zahlung enden kann. Diese Zahlung könnte der Bund samt Prozesskosten von dem säumigen Land zurückverlangen, das Bundesland hätte sie daher im Endeffekt zu tragen.
2. Stellt der EuGH fest, dass in einem Bundesland keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, kann die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in diesem Bundesland durch den Bund übernommen werden (Art. 23d Abs. 5 B-VG; sog. Devolution).
3. Durch die Nichtumsetzung der RED III geschädigte Projektwerber könnten gegen den Bund Staatshaftungsansprüche geltend machen. Sollte die Republik zahlen müssen, könnte sie das Geld vom jeweiligen Bundesland zurückverlangen.

Durch eine rechtzeitige, strategisch sinnvolle Ausweisung kann die Steiermark diese Risiken vermeiden sowie sicherstellen, dass die Energiewende im Land nach eigenen Prioritäten gestaltet wird – unter Berücksichtigung der besonderen Stärken wie der Winterstromproduktion durch Windkraft.

Naturschutzfachliche Umsetzung der Beschleunigungsgebiete

Auf Grundlage der für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erforderlichen Strategischen Umweltprüfungen (SUP) ist sicherzustellen, dass zeitnah geeignete Minderungsmaßnahmen entwickelt werden, um potenzielle negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zumindest erheblich zu verringern. EE-Projekte in diesen Gebieten sind grundsätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ausgenommen, sofern sie den spezifischen Vorgaben und Maßnahmen der Beschleunigungsgebiete entsprechen, also die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen implementiert und nachvollziehbar begründet werden. Die Novelle, insbesondere §13b StROG, schafft die rechtliche Grundlage für die Verordnung solcher Minderungsmaßnahmen. Praktisch entfalten Beschleunigungsgebiete jedoch nur dann Wirkung, wenn die entsprechenden Minderungsmaßnahmen zeitgleich mit der Gebietsausweisung verordnet werden. Daher ist aus rechtlicher und praktischer Sicht zu empfehlen, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete stets mit der parallelen Verordnung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen zu koppeln, da ansonsten die intendierte Wirkung der Gebiete entfallen würde.

Eine **frühzeitige und klar geregelte Verordnung von Minderungsmaßnahmen** kann zudem gewährleisten, dass Naturschutz auch in Beschleunigungsgebieten wirkungsvoll umgesetzt wird. Die rechtzeitige Festlegung von Minderungsmaßnahmen ermöglicht, richtig umgesetzt, nämlich eine strategische Naturschutzplanung, durch welche potenzielle Umweltauswirkungen von EE-Projekte ausgeglichen oder erheblich reduziert werden können. Beispielsweise durch ausreichend große und sinnvoll vernetzte Ausgleichsflächen. Solche Maßnahmen kompensieren nicht nur die Auswirkungen der umgesetzten Infrastrukturprojekte, sondern sichern langfristig Flächen mit Korridorfunktion, welche einen Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen abseits der Projektgebiete sichern. Damit kann der naturschutzfachliche Wert von vorab geplanten Minderungsmaßnahmen im Vergleich zu kurzfristig entwickelten „Notlösungen“ wesentlich größer sein. Letztere sind häufig nur begrenzt wirksam, da sie weder ausreichend groß noch vernetzt sind. Eine frühzeitige Verordnung schafft somit sowohl rechtliche Klarheit für Projektträger als auch langfristige naturschutzfachliche Vorteile.

Hybride Nutzung von Beschleunigungsgebieten

Die Berücksichtigung mehrerer erneuerbarer Technologien, etwa Photovoltaik und Windkraft (Hybridparks), ist für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren besonders wichtig. Durch die Möglichkeit, Flächen gleichzeitig für unterschiedliche Technologien zu nutzen, lassen sich Projekte effizienter planen und umsetzen, da Genehmigungen, Umweltprüfungen und Infrastrukturmaßnahmen gebündelt werden können. Dies reduziert Doppelprüfungen, verkürzt Abstimmungsprozesse und steigert die Gesamteffizienz der Flächennutzung. Zudem erhöhen hybride Projekte die Flexibilität bei der Energieproduktion, da unterschiedliche Technologien unterschiedliche Zeiträume und Wetterbedingungen optimal nutzen, was den Netzanschluss und die Versorgungssicherheit unterstützen. Insgesamt trägt die Berücksichtigung mehrerer Technologien somit maßgeblich dazu bei, Beschleunigungsgebiete effektiv zu nutzen und die Umsetzung erneuerbarer Energieprojekte zu beschleunigen, ohne zusätzliche Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Regelungen im Detail

Ergänzend zu den zuvor dargestellten Punkten, insbesondere den anstehenden Schritten zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, möchten wir weitere konkrete Änderungsvorschläge unterbreiten. Diese zielen darauf ab, die Praxistauglichkeit des Gesetzes zu erhöhen und seine Wirkungskraft im Sinne einer effizienten Energiewende nachhaltig zu stärken.

Zu § 3 StBauG: Doppelprüfung

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass es durch eine Bestimmung im Baurecht zu einer Erleichterung der Genehmigungen kommen kann. Um Doppelprüfung zu vermeiden, ist eine Anwendung des

Baugesetzes für Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Stmk ElWOG oder dem Stmk StWG unterliegen, auszuschließen. Hier kann unter anderem dem Vorbild Niederösterreichs gefolgt werden. Da der Schutzzweck des Baurechts im Fall von Elektrizitätsanlagen bereits durch das Elektrizitätsrecht abgedeckt wird, ist eine doppelte Genehmigung redundant.

Wir schlagen vor, folgende Ausnahme in § 3 Stmk BauG zu ergänzen und somit einen zusätzlichen Anreiz für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energie zu schaffen:

"10. bauliche Anlagen, die der Erzeugung, Weiterleitung und Speicherung von Energie dienen, soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen."

Zu § 4 Z 19a Stmk NSchG, § 2 Z 42a StElWOG: Repowering

Die Legaldefinition des Repowering ist hinsichtlich der Wendung "zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage" überschießend und entspricht nicht der aktuellen Realität. Manchen Standorten ist es aufgrund der regionalen Gegebenheiten nicht möglich größere oder kapazitätsteigernde Anlagen zu repowern. An solchen Standorten wäre nach der vorgeschlagenen Definition das reibungslose Ersetzen der Windkraftanlagen nicht mehr möglich. Daher ist diese Wortfolge zu streichen.

Zu § 30a Stmk NSchG, § 5c Abs 2 StElWOG: Klimaneutralität

Die Normierung der Vorgabe des überragenden öffentlichen Interesses (nach Art 16f RED III) ist grundsätzlich gut gelungen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz wurde im Steiermärkischen Naturschutzgesetz ebenfalls festgelegt, dass das „überragende öffentliche Interesse“ an der Nutzung erneuerbarer Energie nur bis zur Erreichung der Klimaneutralität gilt. Diese Formulierung wirft jedoch erhebliche Auslegungsfragen auf: Der Zeitpunkt der tatsächlichen Erreichung der Klimaneutralität ist weder rechtlich noch technisch eindeutig bestimmbar. Zudem bleibt unklar, ob sich diese Zielgröße auf das Land Steiermark, auf Österreich, auf die Europäische Union oder auf ein globales Ziel bezieht.

Aus unserer Sicht birgt diese unbestimmte zeitliche Einschränkung Rechtsunsicherheit und kann in der Praxis zu Streitfragen in Genehmigungsverfahren führen. Wir schlagen daher vor, die zeitliche Befristung zu streichen und das „überragende öffentliche Interesse“ an erneuerbaren Energien dauerhaft im Gesetz zu verankern. Eine solche klare und bedingungslose Festlegung würde die Rechtssicherheit erhöhen und den Ausbau erneuerbarer Energien langfristig absichern.

Zu § 6b StElWOG: Fristhemmung bei Verbesserungsaufträge:

In § 6b fehlt derzeit eine klarstellende Bestimmung, wonach Verbesserungsaufträge die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist nicht hemmen. Ohne eine solche Regelung besteht das Risiko, dass Fristen faktisch ausgedehnt werden können und die im Gesetz intendierte Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens unterlaufen wird. Eine ausdrückliche Klarstellung würde hier für Rechtssicherheit sorgen und den Zweck der Verfahrensbeschleunigung absichern. Gleichzeitig sollte vorgesehen werden, dass bei Antrag des Projektwerbers die Frist in begründeten Ausnahmefällen dennoch gehemmt werden kann, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass für die Durchführung notwendiger Erhebungen oder Untersuchungen mehr Zeit erforderlich ist und der laufende Fristablauf sonst den ordnungsgemäßen Abschluss dieser Maßnahmen beeinträchtigen würde. Die Hemmung sollte im Einvernehmen zwischen Behörde und Projektwerber vereinbart werden können. Eine solche Regelung würde sowohl die Planbarkeit für die Behörde als auch für die Projektwerber verbessern, ohne die beschleunigende Wirkung des Gesetzes grundsätzlich in Frage zu stellen.

Zu § 10 Abs 1 Z 1 StElWOG: Gefährdung

Im Zuge der Umsetzung der RED III-Richtlinie möchten wir noch einmal eine Klarstellung hinsichtlich des § 10 StElWOG anregen. Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, sicherzustellen, dass eine Genehmigung für bewilligungs- und anzeigenpflichtige Anlagen auch dann erteilt werden kann, wenn nur ein allgemein und gesellschaftlich akzeptiertes Risiko vorliegt. Dies soll verhindern, dass das Gesetz als "Null-Risiko" Vorschrift interpretiert wird, was unrealistisch ist, da jede bauliche Maßnahme ein gewisses Risiko birgt.

Die Regelungen in NÖ und im Burgenland enthalten ähnliche Bestimmungen, die das Risiko von Gefährdungen durch genehmigungspflichtige Anlagen berücksichtigen und als Maßstab das gesellschaftlich akzeptierte Risiko heranziehen:

- NÖ Elektrizitätswesengesetz:
§ 11 Abs. 2: „Unter Gefährdungen [...] sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.“
- Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006:
§ 11 Abs. 2: „Eine Gefährdung [...] ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.“

Wir schlagen daher folgende Anpassung des Gesetzestextes vor:

§ 5 Abs. 4 (neu):

„Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 lit b Z 1 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.“

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung berücksichtigt, dass Infrastrukturprojekte immer ein gewisses Risiko bergen, das im gesellschaftlichen Konsens als tragbar angesehen wird. Dies ermöglicht eine praktische Anwendung des Gesetzes im Genehmigungsverfahren, ohne die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu vernachlässigen.

Zu § 11 Abs. 10, § 13a Abs. 3 sowie § 13b Abs. 1 und 5 StROG: Wirksame Minderungsmaßnahmen
Die derzeitige Formulierung zu den festzulegenden Minderungsmaßnahmen erscheint nicht richtlinienkonform umgesetzt. In den einschlägigen Bestimmungen (§ 11 Abs. 10, § 13a Abs. 3 sowie § 13b Abs. 1 und Abs. 5) wird jeweils auf „wirksame“ Minderungsmaßnahmen verwiesen. Nach Art. 15c Abs. 1 lit. b) RED III ist jedoch nicht nur die Wirksamkeit maßgeblich, sondern es sind Minderungsmaßnahmen vorzusehen, die geeignet sowie verhältnismäßig sind.

Insbesondere das Kriterium der Verhältnismäßigkeit ist von zentraler Bedeutung, da es sicherstellt, dass die Maßnahmen nicht nur ein bestimmtes Ziel erreichen, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen Akteuren und deren Belastungen stehen. Dieses Kriterium sollte daher ausdrücklich im Gesetzestext verankert werden, um eine vollständige und unionsrechtskonforme Umsetzung der Vorgaben aus RED III sicherzustellen.

Zu § 13b StROG: Überprüfung von Beschleunigungsgebieten

Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Regelung zur regelmäßigen Evaluierung der Beschleunigungsgebiete. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, eine Bestimmung vorzusehen, wonach die Landesregierung in festgelegten Abständen – etwa alle fünf Jahre – sowohl die ungenutzten Beschleunigungsgebiete überprüft als auch die Eignung neuer Gebiete bewertet. Auf diese Weise könnte transparent nachvollzogen werden, ob ein Gebiet aus fachlichen oder projektspezifischen Gründen nicht genutzt wurde und ob es weiterhin als Beschleunigungsgebiet geeignet ist. Gleichzeitig würde durch die ergänzende Prüfung neuer Flächen sichergestellt, dass die Energieraumplanung dynamisch bleibt und auf technologische Entwicklungen, veränderte Nachfrage sowie neue Infrastrukturpotenziale reagieren kann. Eine solche Regelung würde Planungssicherheit für Investoren mit der notwendigen Flexibilität einer vorausschauenden Energieraumplanung verbinden.

Zu § 14 Abs 2 StROG: Verständigungspflicht

Die in § 14 Abs 2 StROG vorgesehene Verständigungspflicht ist im Grundsatz sinnvoll, da sie eine breite Information von Institutionen sicherstellt. Allerdings sollte diese Regelung um eine faire Einbeziehung aller betroffenen Interessensvertretungen ergänzt werden. Naheliegend wäre es daher, dass bei der

Ausweisung von Windkraftzonen auch die betroffenen Betreiber bzw. ihre Branchenvertretungen verständigt werden. Auf diese Weise würden neben Kammern auch jene Akteure rechtzeitig eingebunden, die unmittelbar von der Planung und Umsetzung betroffen sind. Dies wäre im Sinne einer ausgewogenen, fairen und transparenten Beteiligung aller relevanten Stakeholder.

Zu Genehmigungsverfahren:

Doppel- und Dreifachprüfungen einzelner Projektaspekte – wie beispielsweise mehrfach durchgeführte Landschaftsbildanalysen im Rahmen unterschiedlicher Genehmigungsschritte – sollten konsequent vermieden werden. Solche mehrfachen Prüfungen verursachen nicht nur unnötige zeitliche Verzögerungen und Mehrkosten, sondern führen oft auch zu inhaltlichen Überschneidungen (SUP, Genehmigungsverfahren) und potenziell widersprüchlichen Beurteilungen. Die bestehenden Verfahren enthalten bereits umfassende und detaillierte Prüfkriterien, die bei korrekter Anwendung alle relevanten Belange ausreichend abdecken. Eine klare Koordinierung und Bündelung der Fachprüfungen würden die Effizienz der Genehmigungsprozesse deutlich steigern und zugleich die Rechtssicherheit erhöhen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass sich aus Artikel 16 Absatz 1 RED III eine europarechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens („**One-Stop-Shop**“) ergibt. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass Projektwerberinnen und Projektwerber eine zentrale Anlaufstelle haben, die sämtliche Genehmigungsschritte koordiniert und als alleiniger Ansprechpartner fungiert. Um den Vorgaben der RED III vollständig zu entsprechen und die Genehmigungsdauer tatsächlich zu verkürzen, wäre eine stärkere Verfahrenskonzentration und institutionelle Bündelung notwendig.

Zur Ausstattung von Behörden:

Wir hoffen, dass der Entwurf rasch beschlossen werden kann und in weiterer Folge genügend Ressourcen bereitgestellt werden, um schnelle Verfahren zu ermöglichen. Die Schaffung eines Behördenapparats, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (insbesondere JuristInnen und Amtssachverständige), ist essenziell, um zukünftige Projekte rasch bearbeiten zu können. Nach unserer Erfahrung ist mindestens eine Verdoppelung des tatsächlich aktiven Behördenapparats nötig, um einen raschen Ablauf der Verfahren zu ermöglichen.

Die geplanten Bestimmungen stellen eine signifikante Umsetzung der RED III dar, kann aber erst durch die tatsächliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vollumfänglich angewendet werden. Wir begrüßen daher grundsätzlich die Änderungen des Gesetzes mit dem das StROG, das StBauG, das StElWOG und des StNatschG geändert werden, bitten aber auch um Berücksichtigung der von uns eingebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Maringer
Geschäftsführer Interessengemeinschaft Windkraft Österreich